

# Was darf man im Ruhestand dazuverdienen?



## Was darf eine Pensionärin oder Pensionär hinzuverdienen?

Grundsätzlich ist es möglich, dass pensionierte Beamtinnen und Beamte ihre Pension durch Hinzuverdienst aufbessern können. Doch hier gilt es einiges zu beachten, denn das Beamtenverhältnis besteht ein Leben lang und damit ist auch klar, dass alle Versorgungsempfänger/-innen auch weiterhin einigen beamtenrechtlichen Bestimmungen unterliegen. Hierzu gehört auch der Hinzuverdienst. Geregelt sind diese Vorschriften im Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg (LBeamtVGBW). Hier im § 68 Zusammenreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen.

### 1. Pension und Nebenverdienst vor dem Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze

Bei einer Pensionierung auf Antrag ab dem 63. Lebensjahr gilt bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze (65 Jahre + X Monate, je nach Jahrgang) eine Höchstgrenze. Dies gilt besonders bei einer Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit. Hier darf die Nebentätigkeit nicht dem Grund der Pensionierung zu wider laufen. Ansonsten muss das Land die Dienstunfähigkeit überprüfen. Nach § 68 LBeamtVGBW Absatz 2 gilt für Versorgungsempfänger/-innen die vor dem Erreichen der Altersgrenze (Antragsruhestand) einer Beschäftigung nachgehen als Höchstgrenze die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet. Betragen Versorgung und Hinzuverdienst die 100 % des Tabellenwertes wird an der Beamtenversorgung abgezogen.

Beamte/Beamtinnen die wegen Dienstunfähigkeit oder Schwerbehinderung auf Antrag ab dem 60. Lebensjahr in den Ruhestand versetzt wurden gelten bis zur gesetzlichen Altersgrenze (diese ist der Tabelle des VBE zu entnehmen oder kurz gesagt 65. plus X Monate und ab Jahrgang 1964 dann Ende des Schuljahres, in dem das 66. Lebensjahr

vollendet wurde) gilt folgendes: Die Summe aus Pension und Hinzuverdienst dürfen max. 71,75 % (Höchstsatz des Ruhegehaltssatzes) zuzüglich 325 € nicht übersteigen. Sind die beiden Einkommen, Pension und Hinzuverdienst, höher als diese Grenze wird die Pension entsprechend gekürzt. Zu beachten ist, dass bei einer Beschäftigung aus nicht selbstständiger Arbeit Werbungskosten abgezogen werden können. Entweder der aktuelle Pauschbetrag oder aber auf Nachweis auch höher.

### 2. Pension und Nebenverdienst nach dem Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze

Ist der gesetzliche Ruhestand erreicht entfällt diese Höchstgrenze, sofern man die Hinzuverdienste außerhalb des öffentlichen Dienstes erzielt. Zu beachten ist, dass unter den Begriff des „öffentlichen Dienstes“ nicht nur Tätigkeiten beim Dienstherrn Land fallen sondern auch bei einigen anderen Arbeitgebern wie z. B. Rotes Kreuz. Bei einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst spricht man von einem sogenannten Verwendungseinkommen. Dieses wird mit der Pension verrechnet. Wer also Pension und Verwendungseinkommen hat für den gilt die 100 %-Grenze der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Es empfiehlt sich wegen jeder Beschäftigung oder Einkommensart vorher von der Rentenversicherung beraten zu lassen.

### 3. Hinzuverdienst bei dringenden dienstlichen Interesse

Dies betrifft diejenigen Lehrkräfte, die in Vorbereitungsklassen für Flüchtlingskinder oder als Krankheitsvertretung tätig sind. Hier ist ein Hinzuverdienst im Rahmen einer Teilzeitbeschäftigung bis zum Erreichen des 75. Lebensjahres möglich, sofern sich keine anderen Lehrpersonen finden. Ein Einkommen aus dieser Tätigkeit wird i.d.R. nicht auf die Pension angerechnet, sofern dieses dringende dienstliche

Interesse der Beschäftigung eines Pensionärs (Lehrkräftemangel) festgestellt wird. Dieser Sachverhalt muss auf dem Arbeitsvertrag schriftlich vermerkt sein. Diese Tätigkeit wird nicht nach der Beamtenbesoldung bezahlt sondern richtet sich nach der Entgeltordnung für die Lehrkräfte aus dem Tarifbereich, dem TV-L.

### 4. Sozialversicherungspflicht

Bei einer Beschäftigung wie unter 3. und auch bei anderen Beschäftigungen ist zu beachten, dass diese Tätigkeiten der Steuerpflicht unterliegen und Sozialversicherungsabgaben fällig werden können. Pensionäre sind i.d.R. von Sozialversicherungsbeiträgen befreit, da sie ja schon die Altersversorgung erhalten und Beihilfe und Krankenversicherung haben. Lediglich bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze sind Beiträge zur Arbeitslosenversicherung

fällig. Vor der Tätigkeit empfiehlt sich dringend, sich vom Steuerberater beraten zu lassen und wegen einer eventuellen Hinzuverdienstgrenze und eventueller Sozialversicherungsabgaben sich beim LBV zu erkundigen.

### 5. Hilfen im Kundenportal

Falls sie zu diesem Themenkreis mehr wissen möchten finden sie im Kundenportal des LBV B.-W. Hilfen, zum Beispiel unter dem Begriff: Anrechnung von Erwerbseinkommen- und Erwerbsersatz Einkommen.

Aus obigen Darlegungen lassen sich keine rechtlichen Ansprüche ableiten.

Januar 2021  
Franz Wintermantel

## Zusatzeinkommen und Rente

Grundsatz: Wer die Regelaltersgrenze erreicht hat, kann zur Rente so viel hinzuverdienen wie er will. Es hat keine Auswirkungen auf die Rentenhöhe.

Wer eine vorgezogene Altersrente erhält: Hier gilt die Hinzuverdienstgrenze von 6.300 € pro Kalenderjahr. Bei einem höheren Verdienst kann es zu Kürzungen der Rente kommen. Wenn die 6.300 € überschritten werden, wird nur der darüber hinausgehende Betrag berücksichtigt. Dieser Betrag wird dann durch 12 geteilt und zu 40 Prozent auf die Monatsrente angerechnet. Neben einem Gehalt zählen dazu auch Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb und teilweise weitere Einnahmen. Es empfiehlt sich wegen jeder Beschäftigung oder Einkommensart sich vorher von der Rentenversicherung beraten zu lassen. Auch Betriebsrenten können einer Kürzung unterliegen. Ebenso die Erwerbsminderungsrenten und die Hinterbliebenenrente.

### Vorübergehende Erhöhung der Verdienstgrenze bei vorgezogenen Altersrenten

Für das Jahr 2021 steigt die Verdienstgrenze bei vorgezogenen Altersrenten auf 46.060 € pro Kalenderjahr, ohne dass die Rente gekürzt wird. Die Erhöhung der Verdienstgrenze soll Personalengpässen entgegenwirken, die durch die Corona-Pandemie entstanden sind. Ab 2022 gilt voraussichtlich wieder die ursprüngliche Hinzuverdienstgrenze von 6.300 € pro Kalenderjahr.

Die Anhebung der Hinzuverdienstgrenze gilt für Neu- und Bestandsrentner. Keine Änderungen gibt es hingegen bei den Hinzuverdienstregelungen für Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und bei der Anrechnung von Einkommen auf Hinterbliebenenrenten.

Genauere Information auf der Homepage der Deutschen Rentenversicherung:  
<https://www.deutscherentenversicherung.de/>  
dort unter dem Stichwort Hinzuverdienst bei Renten.

Januar 2021  
Bernhard Rimmel, VBE-Referat Arbeitnehmer

